

XX

Nun folget der Accord / getroffen/ Donnerstag den 3. vnd 13. Sept.  
An. 1629. Abends vmb 7. vhr / zwischen den hochmögenden Herrn Ges  
neral Staden / von Holland / ihr Excell. Prins Heinrich Friderichen  
von Branien / eines : vnd dem Herrn Bischoff / vnd dem Herrn Abt /  
den zugeordneten Kriegs Rähten / samt den Zünftten in der Stadt an  
dern Theils : vnd sol die Stadt in der Herrn Staden / vnd ihr Excell.  
Handen gelieffert / vnd folgendts also gehalten werden.

1. Sollen die Geistl. von Manns Orden / auß der Stadt ziehen / ihnen aber in  
Neutralstättten sich zuverhalten / zugelassen seyn / doch nur ad dies vitæ , darneben  
aber mit nothwendiger Vnderhalt versehen werden.

2. Die Geistl. Frauen Ordenspersonen / sollen in der Stadt verbleiben / mit  
nothwendiger Vnderhaltung auch ad dies vitæ , versehen / doch auß den Klößtern  
nach der Herrn Staden Discretion in andere Häuser vercheilt werden.

3. Sollen alle Geistl. Güter / zu der Herrn Staden Disposition vnd Verord  
nung gestelt seyn.

4. Soll der Magistrat vñ alle Ampten der Stadt durch die H. Staden ange  
ordnet / doch die Ingeborene Bürger vnd Ingesessene / zuvorderst in acht genommen /  
vñ dan auch andere qualifizierte frembde vnd Neutralisten / darzu gezogen / vnd  
folgendts der Stadt Privilegia observirt / vnd niemand darüber molestirt werden.

5. Sol ein Subernator / entweder auß dem Hauff Nassaw / oder einen in dem  
Landt gebornen Herrn oder sonsten einer qualifizierte Adels Person / durch die  
Herrn Staden / verordnet vnd gesetzt werden.

6. Sollen die Aufziehende / denen 800. Wägen zum Aufzug vergünstiget / mit  
gnugsamer Convoy versehen / vnd an begerende Ort begleitet werden.

7. Sol der Herr Suberner / mit der Garnison vnd Soldaten mit fliegenden  
Fahnen / brennenden Londen / 4. Stück Geschütz / vnd zwey Wörfel / seinen Auf  
zug haben.

8. Solle den Bürgern erlaubt seyn / 3. Jahr in der Stadt zuverbleiben / hiezwi  
schen ihre Güter verkauffen / vnd anderstwhin zu begeben / wolten sie aber bleiben /  
solten sie sich nach der Herrn Staden vnd des Lands Befegen vnd Placaten ver  
halten / auch ohne Beschwerung ihres Gewissens gelassen werden.

In dem vbrigen sol es gleicher massen / als wie die Spanische in Vreda vor  
diesem auch accordiert / zwischen der Burger schafft vnd den Stadischen verblei  
ben / vnd kein ander Exorcitium / als die reformierte Religion / öffentlich gestat  
et werden.

ij Namen